



ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

1. Beim Verkauf nach Gewicht (Masse) ist das in der beglaubigten Bilanz des Bergbauunternehmens gemessene Gewicht der Ware die Abrechnungsgrundlage. Bei Stückpreisen, m3, m2, Laufmeter ist die bei der Verladung angegebene Menge maßgebend. Die BASALTKER Kft (nachfolgend BASALTKER genannt) verpflichtet sich nicht, das Bruttogewicht der Transportfahrzeuge voll auszunutzen und eventuelle Gewichtsunterschreitungen während des Transports zu decken (wenn der Lieferant nicht BASALTKER ist).

2. Die geladene Menge und das zulässige Bruttogewicht sind von dem zur Übernahme berechtigten Fahrer zu kontrollieren und durch seine Unterschrift auf dem Lieferschein zu bestätigen.

3. Bei Käufen die nicht mit Bargeld getätigt werden, erfolgt die Beladung im Rahmen des Vertrages/Auftrages nach Art und Menge des Materials auf Grund mündlicher Mitteilung des Fahrers des anliefernden Fahrzeuges.

4. Der Transport erfolgt auf Risiko des Kunden, außer in allen Fällen, in denen der Spediteur BASALTKER ist.

5. Wird bei der Verwiegung nach der Beladung festgestellt, dass das Gesamtgewicht des Fahrzeugs das für das gesamte Straßennetz zulässige Gesamtgewicht überschreitet, stellt BASALTKER kein Transportdokument aus und gibt ein solches Fahrzeug mit seiner Ladung nicht in den Verkehr frei. Der Fahrer des Fahrzeugs muss die Möglichkeit haben, das Übergewicht rechtzeitig abzuladen und erneut zu wiegen.

6. Das produzierende Bergbauunternehmen stellt für die von BASALTKER verkauften Produkte eine Leistungserklärung gemäß dem Regierungsdekret 275/2013 (16. Juli) aus. Das EG-Werkskontrollzertifikat und die Leistungserklärung mit den zertifizierten Produktdaten können unter <https://www.basalt.hu/dokumentumok/uzsa/> heruntergeladen werden und sind zusammen mit dem Lieferschein in ausgedruckter Form gültig. BASALTKER haftet nicht für Mängel, die den Wert oder die Gebrauchstauglichkeit der Ware mindern, wenn sie bei unsachgemäßem Gebrauch der Ware auftreten. Beanstandungen der gelieferten Ware, die sich auf erkennbare Mängel oder auf Abweichungen zwischen Bestellung und Lieferung beziehen, sind vom Kunden vor Verwendung des Materials, spätestens jedoch innerhalb von drei Tagen, schriftlich an BASALTKER zu richten. Qualitätsbeanstandungen sind dem Händler innerhalb von 24 Stunden nach Lieferung mitzuteilen. Die betreffende Menge und die Art des Produkts müssen vom Verwender getrennt gelagert werden. BASALTKER veranlasst auf der Grundlage der Meldung, dass Vertreter des Herstellers und des Händlers an der gemeinsamen Probenahme teilnehmen. Das Bergbauunternehmen, das das Produkt herstellt, hat das Recht, eine abschließende Untersuchung zu beantragen, deren Entscheidung von den Parteien akzeptiert wird. Im Falle einer berechtigten Beanstandung kann der Gewährleistungsanspruch des Käufers nach dem Ermessen des Herstellers auf Nachlieferung oder Preisminderung lauten. Als Preisminderung kann nur die Differenz zwischen dem Preis für die mangelhafte Ware und dem Preis für die gleiche Menge an mangelfreier Ware berücksichtigt werden.

7. Im Falle des Zahlungsverzuges ist BASALTKER berechtigt, Verzugszinsen zu berechnen und die Erbringung weiterer Leistungen von der Vorauszahlung abhängig zu machen. Im Falle des Zahlungsverzuges ist BASALTKER berechtigt, weitere Lieferungen bis zur vollständigen Begleichung der Schulden einzustellen.

8. Im Rahmen dieses Liefervertrages schließt der Lieferant die Anwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden aus.

9. Für die von BASALTKER verkauften Waren gilt Abschnitt 6:216 des ungarischen BGB über den Schutz und den Eigentumsvorbehalt. BASALTKER behält sich das Eigentum an den Waren bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor.

10. Der Käufer ist berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten, solange er sich nicht in Zahlungsverzug befindet. Entsteht durch die Verarbeitung eine neue Sache, so steht uns das Miteigentum an der neu hergestellten Ware in dem Verhältnis zu, in dem die von uns verkaufte Ware zur Zeit der Entstehung der neuen Sache stand. Dies gilt entsprechend für die Verbindung der Ware mit Waren, die nicht im Eigentum von BASALTKER stehen. Für den Fall, dass der Käufer die Ware verarbeitet oder mit Ware verbindet und sich die so entstandene neue Sache für BASALTKER vorbehält, gilt in diesem Fall Ziff. 9.

11. Die Verarbeitung der im Liefervertrag enthaltenen geschäftlichen und personenbezogenen Daten erfolgt nach Maßgabe der Einheitlichen Datenschutzrichtlinie, abrufbar unter www.basalt.hu.

12. Der Kunde erkennt ausdrücklich an, dass in der Geschäftsbeziehung der Parteien unter "höherer Gewalt" unvorhersehbare Umstände zu verstehen sind, die den Betrieb von BASALTKER Kft. und den Bergbaubetrieb von BASALT-KÖZÉPKŐ Kft. und LAJTA-KAVICS Kft. beeinträchtigen und die Lieferung unmöglich, unverhältnismäßig schwierig oder unwirtschaftlich machen. Zu solchen Ereignissen gehören unter anderem Naturkatastrophen (z.B. Erdbeben, Überschwemmungen), Kriegshandlungen, Streiks, Steuern, Abgaben, Gebühren, behördliche Preise und sonstige Beschränkungen, die von staatlichen, kommunalen, öffentlichen oder sonstigen behördlichen Stellen auferlegt werden (z.B. Ist der Lieferant aufgrund höherer Gewalt nicht in der Lage, seine Lieferverpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, so ist er von jeglicher Haftung, einschließlich der Schadensersatzpflicht, aus dem Vertrag befreit. Der Lieferant hat den Kunden unverzüglich über den Eintritt des Ereignisses höherer Gewalt und dessen voraussichtliche Auswirkungen auf den Vertrag der Parteien zu unterrichten.

Uzsa, 22.01.2024.

Geschäftsführung der BASALTKER Kft.